

RS OGH 2013/11/6 5Ob184/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2013

Norm

ERVO 1994 §6 Abs1 Z1 lit a

WGG §14e

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 14e WGG dürfen auf den Mieter nur jene Bewirtschaftungskosten überwält werden, die auch vor der Wohnungseigentumsbegründung anrechenbar waren. Es entspricht demnach eine Verrechnung der Verwaltungskosten nach § 6 Abs 1 Z 1 lit a ERVO 1994 jenen Verwaltungskosten, die auch ohne Wohnungseigentumsbegründung zu tragen waren. Damit ist die Zulässigkeit des Entgelts weiterhin mit dieser Höhe begrenzt. An diesem Ergebnis ändert sich auch durch die Abrechnungsvorschriften des § 14e zweiter Halbsatz WGG und § 19a WGG nichts.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 184/13i

Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 184/13i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129131

Im RIS seit

16.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at